



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Bauernverband Sachsen-Anhalt eV
Herrn Präsidenten Olaf Feuerborn
Maxim-Gorki-Str. 13
39108 Magdeburg

Die Ministerin

EINGEGANGEN

19. JULI 2021

Magdeburg, 15. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Feuerborn,

vielen Dank für die Übermittlung der Positionierung des Landesvorstandes zur Schaf- und Ziegenhaltung in Sachsen-Anhalt. Angesichts des voranschreitenden Bestandsrückgangs und der Notwendigkeit einer Schafhaltung zur Pflege von Deichen und Offenlandschaften halte ich eine zielgerichtete Unterstützung für notwendig. Zu Ihren konkreten Forderungen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Erhalt einer starken Förderung über die 1. Säule der EU-Agrarpolitik zur Sicherung des Betriebseinkommens. Insbesondere begrüßen wir die Beschlüsse der Agrarministerkonferenz zur Einführung einer gekoppelten Direktzahlung für Schaf- und Ziegenhalter, um die relativ flächenarmen schafhaltenden Betriebe zu erhalten.

Auch ich freue mich, dass die Bundesregierung von ihrer jahrelangen Blockadehaltung abrückt ist und endlich einer gekoppelten Stützung für Schafe, Ziegen und Mutterkühe zugestimmt hat. Damit wird ein deutliches Signal zum Erhalt der Weidetierhaltung gesetzt. Mit der gekoppelten Stützung für Weidetiere können wir sowohl den Naturschutz und die Erhaltung der Artenvielfalt unterstützen als auch die Zukunftsaussichten der Schäferinnen und Schäfer verbessern.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
<http://lsauri.de/DatenschutzMULE>
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081
0015 00

Detailregelungen werden in einer entsprechenden Bundesverordnung geregelt, die es zunächst abzuwarten gilt, um ein genaues Bild von der Umsetzung zu erhalten.

Bei den Öko-Regelungen zur 1. Säule (ECO-Schemes) lehnen wir verpflichtende Maßnahmen zur Grünlandextensivierung ab.

Öko-Regelungen sind grundsätzlich für die Landwirte freiwillig, verpflichtende Maßnahmen sind demnach nicht vorgesehen. Der Deutsche Bundestag hat am 10. Juni 2021 das Gesetzespaket zur GAP in Deutschland beschlossen. Damit wird den Landwirten die Möglichkeit angeboten, u. a. eine Öko-Regelung in Anspruch zu nehmen, bei der die gesamte Grünlandfläche eines Betriebs extensiv zu bewirtschaften ist. Die konkrete Ausgestaltung wird wahrscheinlich in einer entsprechenden Bundesverordnung geregelt werden. Auch hier bleibt zunächst der Verordnungsentwurf abzuwarten, um eine konkrete Bewertung vornehmen zu können.

Sicherung eines umfangreichen Budgets in der 2. Säule für die Umsetzung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und Entlastung des ELER-Fonds von Interventionen, die nicht unmittelbar der Landwirtschaft dienen.

Angesichts eines engen Finanzrahmens ist die Bereitstellung von Mitteln für eine angemessene Finanzierung von Maßnahmen der 2. Säule eine besondere Herausforderung. Schon wegen der zunehmenden Bedeutung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und in Anbetracht der zukünftigen Herausforderungen in diesem Bereich werde ich mich besonders für die Berücksichtigung dieser Maßnahmen in den Finanzplanungen der neuen Förderperiode einsetzen.

Finanzierung der Beweidung von Offenlandlebensräumen auf Grünlandstandorten, Splitterflächen und Biotopen möglichst ohne Unterbrechung zwischen EU-Förderperioden

Die Fortführung bestehender Verpflichtungen bei MSL- und FNL-geförderten Grünlandmaßnahmen ist möglich. Derzeit befinden sich die meisten für eine FNL-Förderung infrage kommenden Standorte in der Förderung. Neuanträge für diese Förderung sind voraussichtlich ab kommenden Jahr für einen Verpflichtungsbeginn 2023 wieder möglich. Das Förderprogramm Pflege wertvoller Splitterflächen – Vertragsnaturschutz arbeitet ausschließlich mit nationalen Mitteln. Verzögerungen im Förderverfahren durch den Wechsel der EU-Förderperioden sind hier auch nicht zu erwarten.

Priorisierung und Finanzierung der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen im Kooperativmodell, die einen Fokus auf Standorte für Beweidung mit Schafen und Ziegen setzen

Eine allgemeine Priorisierung des kooperativen Naturschutzes auf Weidestandorte ist nicht vorgesehen und auch nicht sinnvoll. Bereits heute gibt es mit den FNL- und MSL-geförderten Grünlandmaßnahmen viele Fördermaßnahmen für AUKM auf beweidbaren Flächen. Deren besondere ökologische Bedeutung steht außer Frage, weshalb die Fortsetzung dieser Maßnahmen geplant ist. Es kommt aber auch darauf an, Flächen, auf denen bisher nur wenige AUKM praktiziert wurden, in die Förderung mit einzubeziehen, was auch nicht beweidbare Flächen, insbesondere Ackerflächen, betrifft.

Periodische Überprüfung der Förderhöhen in Bezug auf biotopspezifischen Pflegeaufwand und hinsichtlich steigender Kosten

Eine Überprüfung der angebotenen Fördermaßnahmen findet immer wieder statt – auch innerhalb einer Förderperiode, insbesondere soweit es sich um Maßnahmen handelt, die auch ursprünglich vom Land konzipiert und kalkuliert worden sind. Es ist dabei übrigens nicht auszuschließen, dass eine solche Überprüfung auch zur Reduktion der Förderhöhen führen könnte, wenn sich wesentliche Variablen in eine entsprechende Richtung verändern. Hingegen beruhen die Maßnahmen, die mittels der GAK finanziert werden, und zukünftig auch die Öko-Regelungen, auf Kalkulationen durch den Bund.

Setzen von Anreizen für Ackerbaubetriebe zur Kooperation mit schafhaltenden Betrieben, um der Beweidung von Brachflächen, Winterzwischenfrüchten oder Ausfallflächen Vorteile gegenüber konventionellen Methoden des Ackerbaus einzuräumen, zum Beispiel über Eco-Schemes und bürokratische Erleichterungen beispielsweise beim Düngerecht.

Kooperationsmodelle zwischen Ackerbaubetrieben und Schäfern halte ich grundsätzlich für sinnvoll. Ich möchte hier aber zunächst an die Eigeninitiative der Beteiligten appellieren und auch die berufsständische Vertretung als Vermittler ansprechen. Die von Ihnen geforderte Öko-Regelung halte ich auf Grund des abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens und dem Prinzip, dass Öko-Regelungen für möglichst viele Antragsteller attraktiv sein sollen, so nicht für aussichtsreich.

Wenn Ackerflächen nur kurzzeitig (Beweidungsdauer unter 24 Stunden, auch an aufeinander folgenden Tagen) mit Schafen beweidet werden, ist in Sachsen-Anhalt eine Dokumentation der Beweidung nicht erforderlich. Für darüber hinaus gehende Beweidungszeiten gelten die Aufzeichnungspflichten der Düngeverordnung.

Gewährung langfristiger Pachtverträge für Flächen im öffentlichen Eigentum an schafhaltende Betriebe mit symbolischem Pachtzins und Loslösung relativ unattraktiver Flächen von attraktiven Losen mit Ackerland, um es an Weidetierhalter zu verpachten.

Die Gewährung langfristiger Pachtverträge ist eine Frage der Einzelfallbetrachtung und -entscheidung und kann nicht pauschalisiert werden. Soweit es sich um BVVG-Flächen handelt, finden die Privatisierungsgrundsätze Anwendung. Hier besteht die Möglichkeit der Beteiligung an beschränkten Ausschreibungen für die Pacht von Flächen über einen mehrjährigen Zeitraum. Soweit es sich um Flächen des Landes/der Landgesellschaft handelt, können mit der Landgesellschaft im Einzelfall längerfristige Pachtverträge (über ein Jahr hinaus) abgeschlossen werden, wenn die besondere Notwendigkeit entsprechend und nachweislich begründet werden kann (z.B. Existenzgefährdung oder längerfristiger Flächenbedarf im Zusammenhang mit baulichen Investitionen -Finanzierungsforderung der Bank). Der Pachtzins orientiert sich auf Bundes- und Landesebene an den jeweiligen Haushaltsordnungen. Ein symbolischer Pachtzins kommt daher nicht in Betracht. Ob Loseilungen (Ackerland/Weideland) möglich sind, ist wiederum eine Frage der Einzelfallprüfung.

Stabile Fortführung der Deichpflege

Gemäß den Regelungen des WG LSA soll die Pflege der Grasnarbe und der Deichschutzstreifen grundsätzlich durch das Beweiden mit Schafen erfolgen. Die Schafhaltung konnte bereits in den letzten Jahren ausgeweitet werden. Die unterhaltene Deichfläche stieg auf fast das Dreifache von lediglich 519 ha im Jahr 2003 auf 1.483 ha im Jahr 2020. Um weitere Schäfereibetriebe zur Deichunterhaltung mit Schafen zu gewinnen und den Umfang der beweideten Flächen zu erhöhen, wurden in den Jahren 2012 und 2018 die Entgelte erhöht. Das Entgelt für die Beweidung pro Hektar Deichfläche stieg von 270 Euro auf 425 Euro. Für die Komplettpflege erhalten Schäfer statt vorher 820 Euro seitdem 975 Euro.

Insgesamt werden inzwischen rund 52 % der Gesamtdeichfläche mit Schafen gepflegt. Auch künftig ist im Rahmen der aktuell für die Folgejahre in Aufstellung befindlichen „Landesstrategie zum Hochwasserschutz – Mehr Raum für unsere Flüsse“ eine Fortführung und soweit wie möglich auch eine weitere Ausweitung der Schafhaltung vorgesehen. Dazu gibt es einen regelmäßigen Austausch des LHW mit den Schäfern und auch Kontakte des MULE mit dem Landesschafzuchtverband ST e. V..

Förderung des Herdenschutzes bei Investitionen und für erhöhte laufende Aufwendungen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt seit 2013 Zuwendungen für Maßnahmen des präventiven Herdenschutzes. Ab dem Jahr 2019 wurden Investitionen in den wolfsabweisenden Zaunbau und für entsprechendes Zubehör sogar zu 100 % gefördert. Außerdem konnten in diesem Jahr die Weidetierhalter im Rahmen einer neuen GAK-Maßnahme einen Förderantrag für zusätzliche laufende Betriebsausgaben im Rahmen des wolfsabweisenden Zaunbaues und für zertifizierte Herdenschutz Hunde stellen. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. Das Antragsverfahren wurde vorbehaltlich der Mitzeichnung der Richtlinie Herdenschutz und Betriebsausgaben vom 03.06.2021 durch das Ministerium der Finanzen und nach der Anhörung des Landesrechnungshofes sowie vorbehaltlich der Bestätigung des Landtages zum Haushalt 2022/2023 eröffnet.

Zügiger Ausgleich von Schäden durch Großraubwild für das gerissene Tier an sich, für entgangenen Gewinn und Folgekosten durch Tierarzteeinsatz, Tierkörperbeseitigung, Verlammung und Schäden Dritter

Die kürzeste Frist bis zur Fertigstellung des Bescheides zum Schadensausgleich durch das ALFF-Anhalt, bei einem einfachen Ablauf ohne Verzögerungen durch fehlende Unterlagen, Widerspruch, Anhörungen usw., beträgt insgesamt 7 bis 10 Wochen Bearbeitungszeit durch das WZI, das Senkenberg-Institut und das ALFF, wie wir schon mehrfach beschrieben haben.

Diese Mindestdauer setzt sich aus 4 Wochen Begutachtung, Bewertung und Bearbeitung des WZI einschließlich Genanalyse durch das Senkenberg-Institut sowie 3 bis 6 Wochen Bearbeitungszeit im ALFF-Anhalt zusammen. Frühestens nach dieser Zeit kann der Bescheid vorliegen. Bestätigt der Tierhalter umgehend nach Erhalt des Bescheides den Rechtsbehelfsverzicht, kann sofort die Auszahlung erfolgen. Wartet der Tierhalter jedoch noch die Widerspruchsfrist ab, kann die Auszahlung frühestens nach Ablauf der weiteren 4 Wochen Widerspruchsfrist erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt ist. Es obliegt dem Tierhalter, die Monatsfrist der Widerspruchsmöglichkeit abzukürzen und im optimalen Fall nach 7 bis 10 Wochen schon eine Auszahlung zu erhalten oder die Monatsfrist ablaufen zu lassen und dann im Optimalfall nach 11 bis 14 Wochen eine Auszahlung entgegen nehmen zu können.

Es können der aktuelle Zeitwert des gerissenen Tieres und 100 v. H. der Kosten für die tierärztliche Behandlung einschließlich Kosten der Medikamente (Nachweis durch einzureichende Belege) bis in Höhe des materiellen Nutztierwertes ausgeglichen werden.

Die Billigkeitsleistung darf auch unter Berücksichtigung anderer Zahlungen (zum Beispiel Versicherungsscheine oder andere Ausgleichsleistungen) für dieselben Schäden 100 v. H. der direkten unmittelbaren Kosten (Tierverlust) und 100 v. H. der mittelbaren Kosten (Tierarztkosten, Medikamente) nicht übersteigen (ohne Mehrwertsteuer). Geschädigte Tierhalter haben im Rahmen des Antragsverfahrens zu erklären, ob Versicherungsleistungen oder andere Ausgleichsleistungen in Anspruch genommen werden können; diese sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Aufnahme der Schäfereibetriebe in die Begünstigungsmöglichkeit der Gasölbeihilfe

Nach § 57 Abs. 1 des Energiesteuergesetzes wird für zuvor versteuertes Gasöl, das zum Betrieb landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen zur Verrichtung von Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung und durch mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung verwendet wird, eine Steuerentlastung auf Antrag gewährt. Die Steuerentlastung wird durch eine jährliche Erstattung bereits entrichteter Steuern erreicht. Die Erstattung erfolgt auf Antrag für die vergütungsfähigen Mengen Gasöl (d.h. Diesel), die die Beihilfeempfänger während des vergangenen Steuerjahres für Produktionszwecke verbraucht haben. Die Steuerentlastung beträgt 214,80 € je 1000 Liter Gasöl. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Absatzes 1 sind gemäß § 57 Abs. 2 Ziffer 1 sind Betriebe, die durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung, pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gewinnen (d.h. auch Schafhaltung) sowie ausdrücklich gemäß § 57 Abs. 2 Ziffer 3 auch Wanderschäfereien. Insofern sind Schäfereibetriebe bereits begünstigt im Sinne des Energiesteuergesetzes.

Unterstützung der sozialen Sicherung der Schafhalter durch Besserstellung bei der Zuweisung der Bundeszuschüsse in das System der SVLFG

Die Beiträge zur Unfallversicherung (abgesehen vom Grundbeitrag) basieren auf den tatsächlichen Leistungsaufwendungen eines Jahres je Risikogruppe und innerhalb der Risikogruppe je Produktionsverfahren. Sie drücken damit das konkrete Leistungsspektrum im vorangegangenen Jahr aus. Diese Vorgehensweise trifft auf alle Risikogruppen und Produktionsverfahren gleichermaßen zu und dient dem Ausgleich innerhalb der Solidargemeinschaft der Versicherten. Besserstellungen einzelner Gruppen oder Verfahren würde dem bisherigen solidarischen und risikobasierten System aber grundsätzlich widersprechen. Ich verweise hierzu auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und an die Selbstverwaltung der SVLFG, um eine entsprechende Forderung für Schaf- und Ziegenhalter umzusetzen. Dies gilt analog auch für die Beitragsgestaltung und Bundeszuschüsse der Landwirtschaftlichen Alters-, Kranken- und Pflegekasse.

Wiederaufnahme der Beteiligung der öffentlichen Hand an der Tierkörperbeseitigung als Seuchenprävention

Bezüglich einer Wiederaufnahme hätte der neue Landtag ein entsprechendes Gesetz zu verabschieden. Angesichts der laufenden Koalitionsverhandlungen zu einer zukünftigen Landesregierung bleiben die Ergebnisse abzuwarten. Ich sehe eine derartige Beteiligung aber weiterhin kritisch. Eine Beihilfe der EU zur regulären Tierkörperbeseitigung (außerhalb eines Seuchengeschehens) gibt es nicht.

Erhalt der Rassenvielfalt durch Förderung von Zucht und Haltung vom Aussterben bedrohter Nutztierassen

Die Landesregierung engagiert sich vielfältig zum Erhalt der Rassenvielfalt. Das "Nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen" (2003) ist die Grundlage für die langfristige Erhaltung und Nutzung sowie Forschung und Entwicklung der genetischen Ressourcen im Bereich landwirtschaftlicher Haus- und Nutztiere in Deutschland. Ich sehe es als Erfolg der Initiative Sachsen-Anhalts an, dass der Rückgang der Rasse Merinofleischschaf erfolgreich aufgehalten werden konnte, indem die Rasse in die Liste der zu fördernden Rassen aufgenommen wurde und somit eine Haltungsprämie gewährt werden kann. Darauf aufbauend wurde diese Rasse insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern in die landesspezifischen Fördermaßnahmen integriert. Die Haltungsprämien fließen derzeit mehrheitlich in den Bereich der Schaf- und Ziegenzucht.

In der kommenden EU-Förderperiode ist erneut die Unterstützung der Zucht und Haltung von gefährdeten Schaf- und Ziegenrassen durch die Gewährung einer Haltungsprämie aus EU-Mitteln vorgesehen. Um die Akzeptanz der Maßnahme zu verbessern wird die Möglichkeit der Anhebung der Haltungsprämien erwogen. Die Mittel hierfür sind dem Bereich der AUKM zugeordnet.

Unterstützung der regionalen Verarbeitung und Vermarktung von Schafen, Ziegen, Milch und Schurwolle

Zur Unterstützung investiver Vorhaben von Schaf- und Ziegenhalter im Bereich der Verarbeitung und Direktvermarktung können diese auf das Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) zurückgreifen. Für Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht, besteht die Möglichkeit der Förderung im Rahmen der Marktstrukturverbesserung.

Die Unterstützung beim Marketing von Erzeugnissen wie beispielweise Lammfleisch, Schafs- und Ziegenkäse und Wolle kann entscheidend zu einer zukunftsfähigen, sozial und wirtschaftlich tragfähigen Schaf- und Ziegenhaltung beitragen. Aus diesem Grund befindet sich mein Ministerium in enger Absprache mit der Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt. Im Ergebnis soll noch dieses Jahr ein Schafsatlas entstehen und das Themengebiet „Schafe und Ziegen“ prominent auf dem Landeserntedankfest öffentlichkeitswirksam präsentiert werden. Zudem soll das Thema in der Sachsen-Anhalt-Halle auf der Internationalen Grünen Woche 2022 in Berlin aufgegriffen werden. Zusätzliche Projekte sind, abhängig von der jeweiligen Haushaltssituation, durchaus vorstellbar. Weiterhin steht es den schaf- und ziegenhaltenden Betrieben frei, aktiv auf die Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt zuzugehen und sich über die verschiedenen Projekte und Veranstaltungen zu informieren und ggf. teilzunehmen.

Reduzierung von bürokratischen Lasten im Zusammenhang mit der Haltung von Schafen und Ziegen sowie in der Verarbeitung und Vermarktung

Eine möglichst bürokratiearme Verfahrensweise in den Genehmigungs- und Kontrollverfahren liegt nicht nur im Interesse der Betriebe, sondern ist immer auch Ziel der Verwaltung.

Abkopplung des tierbezogenen Fachrechts von den flächenbezogenen Sanktionen auf die Direktzahlungen (Cross-Compliance)

Die Verpflichtungen der Beihilfeempfänger im Rahmen von Cross Compliance werden durch das EU-Recht festgelegt. Dabei gilt ein gesamtbetrieblicher Ansatz. Eine Herausnahme von Verpflichtungen hinsichtlich tierbezogener Anforderungen wie der Tierkennzeichnung oder des Tierschutzes ist insofern nicht möglich. Allerdings zeichnet sich für die GAP ab 2023 ab, dass die Tierkennzeichnung insgesamt nicht mehr zum Geltungsbereich der Konditionalität (bisher Cross Compliance) gehören wird. Das wäre eine bedeutende Erleichterung auch für die Schafe und Ziegen haltenden Betriebe. Die übrigen tierbezogenen Verpflichtungen (Tierschutz, Lebens- und Futtermittelrecht, TSE- und Verfütterungsverbote) sind jedoch weiterhin zu beachten.

Aufrechterhaltung der Berufsnachwuchsgewinnung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, sowie fachliche Betreuung von Betriebsnachfolge und Neugründung

Die Nachwuchsgewinnung sehe ich zunächst als Aufgabe der berufsständischen Verbände. Für die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Tierwirt/in Fachrichtung Schäferei hält Sachsen-Anhalt eine länderübergreifende Fachklasse an der berufsbildenden Schule Saalekreis vor.

Die Absolvent*innen können im Anschluss an ihre Ausbildung die Fachschule für Landwirtschaft besuchen und dort weitere Abschlüsse erwerben. Ein spezielles Angebot wie z.B. einen Vorbereitungslehrgang auf die Meisterprüfung Tierwirtschaftsmeister/in Fachrichtung Schäferei besteht derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Dalbert', with a large, stylized initial 'C'.

Prof. Dr. Claudia Dalbert